

Regelungen zum Verfahren bei Fragen der Ethik sicherheitsrelevanter Forschung vom 28. Juli 2017

Das Rektorat der Universität Bielefeld hat die folgenden Regelungen zum Verfahren bei Fragen der Ethik sicherheitsrelevanter Forschung beschlossen:

Präambel

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) und die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina (Leopoldina) haben im Juni 2014 das gemeinsam erarbeitete Papier zu „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung – Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ veröffentlicht. Zur Umsetzung dieser Empfehlungen haben DFG und Leopoldina einen „Gemeinsamen Ausschuss für den Umgang mit Sicherheitsrelevanter Forschung“ errichtet, der im März 2016 eine „Mustersatzung für Kommissionen für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung“ veröffentlicht hat. Die nachfolgenden Regelungen basieren auf dieser Mustersatzung.

§ 1 Zuständigkeit

In der Universität Bielefeld werden die Aufgaben einer Kommission für Ethik sicherheitsrelevanter Forschung (im Folgenden Kommission genannt) von der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs übernommen.

§ 2 Aufgaben und Grundlagen

(1) Im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Verantwortung der Forschung gewährt die Kommission Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer Aspekte in den in § 5 Abs. 1 genannten ethischen und sicherheitsrelevanten Fällen. Darüber hinaus fördert sie innerhalb der Universität Bielefeld die Bewusstseinsbildung für ethische und sicherheitsrelevante Aspekte der Forschung.

(2) Soweit für ein ethisch- oder sicherheitsrelevantes Vorhaben innerhalb oder außerhalb der Universität Bielefeld auch die Zuständigkeit einer anderen Kommission oder Stelle in Betracht kommt und die Zuständigkeitsverteilung nicht klar geregelt ist, setzt sich die Kommission mit den anderen Kommissionen oder Stellen zügig in Verbindung.

(3) Unabhängig von der Beratung durch die Kommission zu Fragen der Ethik sicherheitsrelevanter Forschung bleibt die Verantwortung der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers für ihr oder sein Handeln und ihre oder seine Wissenschaftsfreiheit bestehen.

(4) Die Kommission arbeitet bei Fragen der Ethik sicherheitsrelevanter Forschung auf der Grundlage des geltenden Rechts und der wissenschaftlichen Standards sowie der einschlägigen Empfehlungen nationaler und internationaler Wissenschaftsorganisationen.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Die Zusammensetzung der Kommission ergibt sich aus § 17 der Grundordnung der Universität Bielefeld. Abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 2 Grundordnung hat die oder der Vorsitzende für die hier geregelten Aufgaben Stimmrecht. Bei Abstimmungen über Empfehlungen gemäß § 7 werden die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit dem Faktor 2,01 gewichtet.

(2) Die Mitglieder der Kommission sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Regelungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

(3) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(4) Die Kommission berichtet einmal pro Jahr, gegebenenfalls in angemessen anonymisierter Form, dem Rektorat der Universität Bielefeld über ihre Tätigkeit.

§ 4

Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte der Kommission werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geführt. Zur administrativen Unterstützung der Tätigkeit der Kommission werden der oder dem Vorsitzenden die notwendigen personellen und administrativen Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 5

Verfahrenseröffnung

(1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Bielefeld können sich während der Planung eines Forschungsvorhabens von der Kommission beraten lassen, wenn erhebliche sicherheitsrelevante Risiken für Menschenwürde, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder Umwelt mit dem Forschungsvorhaben verbunden sind. Sicherheitsrelevante Risiken bestehen insbesondere bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei denen anzunehmen ist, dass sie Wissen, Produkte oder Technologien hervorbringen, die unmittelbar von Dritten missbraucht werden können. Gleiches gilt, wenn während der Durchführung eines Forschungsvorhabens sicherheitsrelevante Risiken erkennbar werden.

(2) Die Kommission wird im Rahmen dieser Regelungen auf schriftlichen Antrag projektbeteiligter oder projektverantwortlicher Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der Universität Bielefeld tätig, im Folgenden „Antragstellerin“ oder „Antragsteller“ genannt.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann ihren oder seinen Antrag ändern oder zurücknehmen.

(4) Der Antrag soll eine kurze laienverständliche Zusammenfassung des Vorhabens sowie eine genaue Darstellung der ethischen oder sicherheitsrechtlichen Aspekte des Vorhabens enthalten. Ihm ist eine Erklärung beizufügen, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder gleichzeitig Anträge des gleichen oder ähnlichen Inhalts gestellt worden sind.

(5) Die Kommission kann auch schriftliche Hinweise von Mitgliedern und Angehörigen der Universität Bielefeld zu ethischer oder sicherheitsrelevanter Forschung an der Universität zum Thema der Befassung machen. Auch für diese Hinweise gilt die Vertraulichkeit nach § 6 Abs. 3.

§ 6

Verfahren

(1) Die Kommission tagt bei Fragen der Ethik sicherheitsrelevanter Forschung, sooft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Kommission.

(3) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Gutachterinnen und Gutachter, Sachverständige, Hilfspersonen und Personen, welche die Arbeit der Kommission administrativ unterstützen.

(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller haben das Recht, jederzeit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben sowie von der Kommission eingeholte Gutachten und Stellungnahmen einzusehen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller können vor der Stellungnahme durch die Kommission angehört werden; auf ihren oder seinen Wunsch hin soll sie oder er angehört werden. Die Kommission kann weitere Beteiligte des Forschungsprojekts anhören.

(5) Die Kommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied widerspricht.

(6) Die Kommission kann zu ihren Beratungen Sachkundige aus den betreffenden Fachgebieten hinzuziehen und Gutachten einholen. Die Kommission kann von Antragstellerinnen oder Antragstellern und anderen Betroffenen – auch bereits zur Vorbereitung ihrer Empfehlung – ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Auch die Antragstellerin oder der Antragsteller kann Sachkundige ihrer oder seiner Wahl beteiligen. Berechtigte Interessen von Hinweisgeberinnen oder Hinweisgebern sind zu schützen, soweit dies im Rahmen eines fairen Verfahrens möglich ist. Ihre Namen sollen nur dann offen gelegt werden, wenn sich eine Betroffene oder ein Betroffener ansonsten nicht sachgerecht verteidigen kann oder die Glaubwürdigkeit einer Whistleblowerin oder eines Whistleblowers zu prüfen ist.

(7) Die Kommission kann in Fällen von grundlegender Bedeutung eine Beratung durch den „Gemeinsamen Ausschuss zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Nationalen Akademie Leopoldina einholen. Dabei hat sie ihre Anfrage mit einer substantiierten eigenen Bewertung zu verbinden.

(8) Die Ergebnisse der Sitzungen der Kommission sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 7 Empfehlung

(1) Die Kommission hält in einer dokumentierten Empfehlung fest, dass sie das jeweilige Forschungsvorhaben im Hinblick auf sicherheitsrelevante Risiken beraten hat. Sie gibt im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit eine Empfehlung ab, inwieweit nach ihrer Einschätzung die Durchführung des Vorhabens, gegebenenfalls mit Modifikationen und Auflagen, z.B. zur Risikominimierung, ethisch vertretbar erscheint.

(2) Von der Erörterung und Empfehlung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem betreffenden Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(3) Die Kommission gibt ihre Empfehlungen unter Mitwirkung von mindestens der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Die Kommission soll über die jeweils zu treffenden Empfehlungen einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, bedarf die Empfehlung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt der in der Kommission zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt.

(4) Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der Empfehlung beizufügen.

(5) Die Kommission kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in näher zu bezeichnenden Fällen ermächtigen, ggf. unter Einbeziehung eines weiteren Mitglieds allein eine Empfehlung abzugeben. Sie oder er hat die Kommission so bald wie möglich über die gegebene Empfehlung zu unterrichten.

(6) Die Empfehlung der Kommission ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller einschließlich etwaiger Sondervoten schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Empfehlungen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.

§ 8 Meldung unerwarteter Risiken und sicherheitsrelevanter Aspekte

(1) Über alle schwerwiegenden oder unerwarteten Risiken, die während der Durchführung des Forschungsprojektes auftreten und die in § 5 Abs. 1 genannten Schutzziele betreffen könnten, ist die oder der Vorsitzende unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Kommission kann in diesem Fall ihre zustimmende Bewertung ganz oder teilweise widerrufen oder weitere Änderungen des Forschungsvorhabens empfehlen. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 9 Schlussvorschriften

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Bielefeld vom 18. Juli 2017.

Bielefeld, den 28. Juli 2017

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer